Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An
den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3458

Alle Abg

Aktenzeichen Stabsstelle
Corona, Berichtswesen
bei Antwort bitte angeben

Axel Weidehoff
Telefon 0211 855-3030
Telefax 0211 855-
axel.weidehoff@mags.nrw.de

für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag vom 14. April 2020

Anlage: Bericht der Landesregierung zur epidemischen Lage gem. § 11 IfSBG-NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landtag hat am 14. April 2020 das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie beschlossen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat zugleich am 14. April mit Inkrafttreten des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Die Feststellung gilt für zwei Monate und läuft somit nach dem 13. Juni 2020 aus.

Gem. § 11 Absatz 1 des Gesetzes legt die Landesregierung dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse, verbunden mit einer Lagebeurteilung, vor.

Ich bitte Sie daher, den beigefügten Bericht an die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen weiterleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Bericht der Landesregierung zur epidemischen Lage

Stand: 5. Juni 2020

1. Einleitung

Der Landtag hat am 14. April 2020 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen zugleich auch eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 11 IfSBG-NRW festgestellt. Die Feststellung gilt für zwei Monate. Die Landesregierung legt dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor.

2. Bericht der Landesregierung zur epidemischen Lage

Die Eindämmung der Corona-Pandemie fordert seit Februar 2020 den besonderen Einsatz in Nordrhein-Westfalen. Gesundheitssystem, Bezirksregierungen, Kommunen und zahlreiche weitere Menschen im ganzen Land wirken der Pandemie nach Kräften entgegen.

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen hat in ganz überwiegendem Maß und mit hoher Akzeptanz die vielen Maßnahmen mitgetragen, die in den vergangenen Wochen und Monaten beschlossen wurden.

2.1 Maßnahmen der Landesregierung

Zu der unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie wurden namentlich folgende Regelungen getroffen sowie im Zuge der Entwicklung der Pandemie auch angepasst und aktualisiert:

- **CoronaSchutzVO**
  Die Verordnung ist das wesentliche Regelwerk zur Gestaltung des öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Nordrhein-Westfalen während der aktuellen Epidemie. Gestützt auf § 28 und § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt sie grundlegende Kontaktbeschränkungen und das Verhalten im öffentlichen Raum (Abstandsgebot, die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Situationen) sowie Nutzungs- bzw. Infektionsschutzregelungen für Handel, Dienstleister, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe. Nach sehr strikten Beschränkungen in der ersten Fassung vom 23.03.2020 konnten die angeordneten Einschränkungen angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens inzwischen zunehmend aufgehoben werden.

- **CoronaBetreuungsVO**
  Die Verordnung regelt, gestützt auf § 28 und § 32 IfSG die aus Infektionsschutzsicht erforderlichen Einschränkungen in den Bereichen Schule, Kinderbetreuungsangebote, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige

vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Auch hier konnten bereits Öffnungen der zunächst strikten Betretungsverbote (galten per Erlass ab 13.03.2020) erfolgen.

- **CoronaEinreiseVO**
  Die Coronaeinreiseverordnung legt zum Schutz vor einem Eintrag von Infektionen aus dem Ausland Verhaltensregeln für Einreisende fest. Auch diese Maßnahmen sind auf § 28 und § 32 IfSG gestützt. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen besteht insbesondere die Verpflichtung, sich ohne Besuchskontakte zu Hause („häusliche Quarantäne") aufzuhalten. Die Regelung gilt inzwischen nur noch für Nicht-EU- und -EFTA-Staaten und ebenfalls nicht für Großbritannien.

- **Allgemeinverfügung „CoronaAVPflege"**
  Die Allgemeinverfügung enthält Regelungen zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Versorgungsstruktur für pflegebedürftige Menschen. Mit den Regelungen – die auch auf § 13 IfSBG-NRW gestützt sind – sollen einerseits eine verlässliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen gerade auch nach einem Krankenhausaufenthalt gesichert und anderseits der besonderen Infektionsgefährdung der anderen Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung Rechnung getragen werden.

- **Allgemeinverfügung „CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe"**
  Die Zielsetzung und Systematik entspricht weitgehend der Allgemeinverfügung für den Pflegebereich, berücksichtigt aber die Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe und die Inklusionserfordernisse in besonderer Weise. Die Allgemeinverfügung ist ebenfalls u. a. auch auf § 13 IfSBG-NRW als Rechtsgrundlage gestützt.

Die Landesregierung bzw. die Ministerien haben darüber hinaus in Bezug auf ihre Geschäftsbereiche eine Vielzahl von abstrakt generellen Regelungen wie auch Einzelmaßnahmen getroffen, um einerseits auf die Pandemie wie auch andererseits auf die mittelbaren Folgen der Pandemie zu reagieren.

2.2 Fallzahlen und Neuinfektionen

Inzwischen sind spürbare Erfolge in der Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu verzeichnen. Mit Stand von 5. Juni 2020 gibt es in Nordrhein-Westfalen:

Infizierte*	Todesfälle*	Genesene**
38.420	1.616	34.816

**Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG, Datenstand 05.06.2020, 0 Uhr.*
*** Die Gesamtzahl der Genesenen basiert auf freiwilligen Vortagesmeldungen der Kommunen, eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht nicht.*

Der Verlauf der Kurve der Gesamtzahl von bestätigten Infektionen ist deutlich abflachend. Hieraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Neuinfektionen einerseits kontinuierlich abnimmt, dass sie andererseits aber noch nicht zum Erliegen gekommen ist (Grafik 1).

Der gleitende 7-Tages-Durchschnitt der neu gemeldeten Infektionen erreichte die höchsten Werte zu Beginn des Monats April 2020, sinkt im Trend seitdem kontinuierlich und liegt am 5. Juni bei knapp über 80 Neuinfektionen (Grafik 2). Die zurückgegangene Dynamik bestätigt auch die Grafik zur 7-Tage-Inzidenz (Grafik 3).

Grafik 1: Bestätigte Infektionen mit SARS-CoV-2 in NRW

- Datenbasis Meldedaten gem. IfSG -

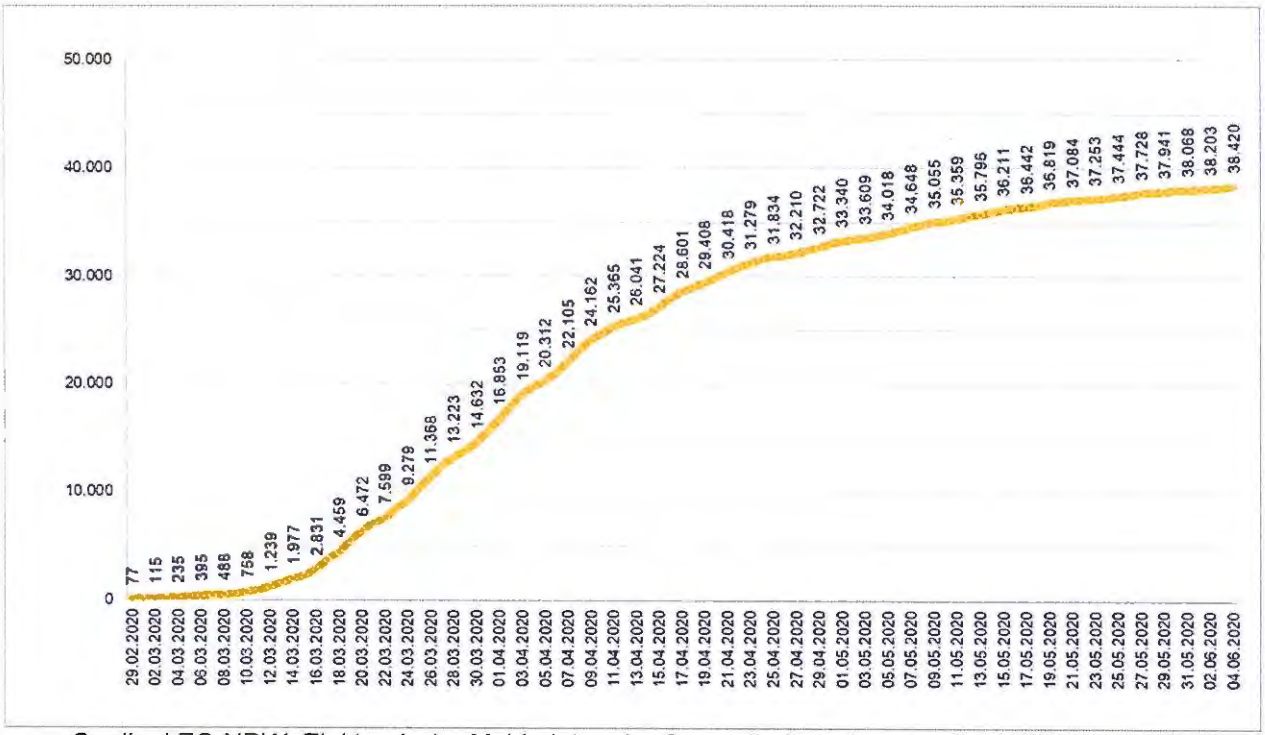

Quelle: LZG.NRW, Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG, Datenstand 05.06.2020, 00:00 Uhr.

Grafik 2: Gleitender 7-Tages-Durchschnitt* der neu gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 in NRW

- Datenbasis Meldedaten gem. IfSG -

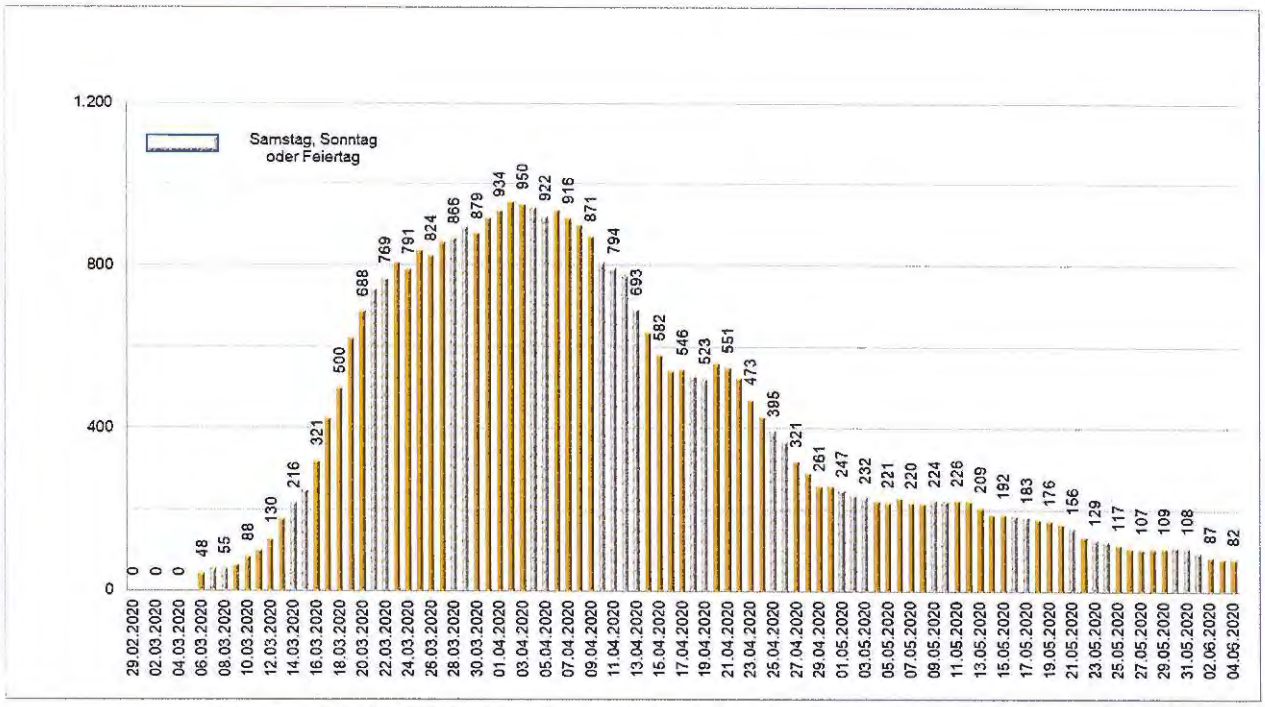

Quelle: LZG.NRW, Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG, Datenstand 05.06.2020, 00:00 Uhr. Eigene Berechnung LZG.NRW.

** Mittelwert der neu gemeldeten Infektionen in den jeweils letzten sieben Tagen.*

Grafik 3: 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle in NRW:

Neue Meldungen vom 29.05. bis 04.06. pro 100.000 Einwohner

- Datenbasis Meldedaten gem. IfSG, Datenstand 05.06.2020, 00:00 Uhr -

Übermittelte Fälle der letzten 7 Tage

Inzidenz pro 100.000 Einwohner
Kreise und kreisfreie Städte

0	- 10	(51)
11	- 20	(2)
21	- 30	(0)
31	- 40	(0)
41	- 50	(0)
	> 50	(0)

Kreise und kreisfreie Städte
Regierungsbezirke

Quelle: LZG.NRW 2020,
Geobasis GfK 2019
© LZG.NRW 2020

Alle Kreise und kreisfreien Städte liegen bei Werten von ≤ 14 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im täglichen Durchschnitt der letzten sieben Tage.

2.3 Stationäre Krankenhausversorgung

Die Zahl der aufgrund einer Covid-19-Erkrankung behandelten Patientinnen und Patienten sinkt im Trend seit dem 14. April 2020. Mit Stand 04.06.2020, 10.00 Uhr, befinden sich insgesamt 303 Patientinnen und Patienten in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern zur stationären Behandlung wegen Covid-19.

Grafik 4: Covid-19 Patienten in Krankenhäusern
- Datenbasis IG-NRW (aus technischen Gründen immer vom Vortag) -

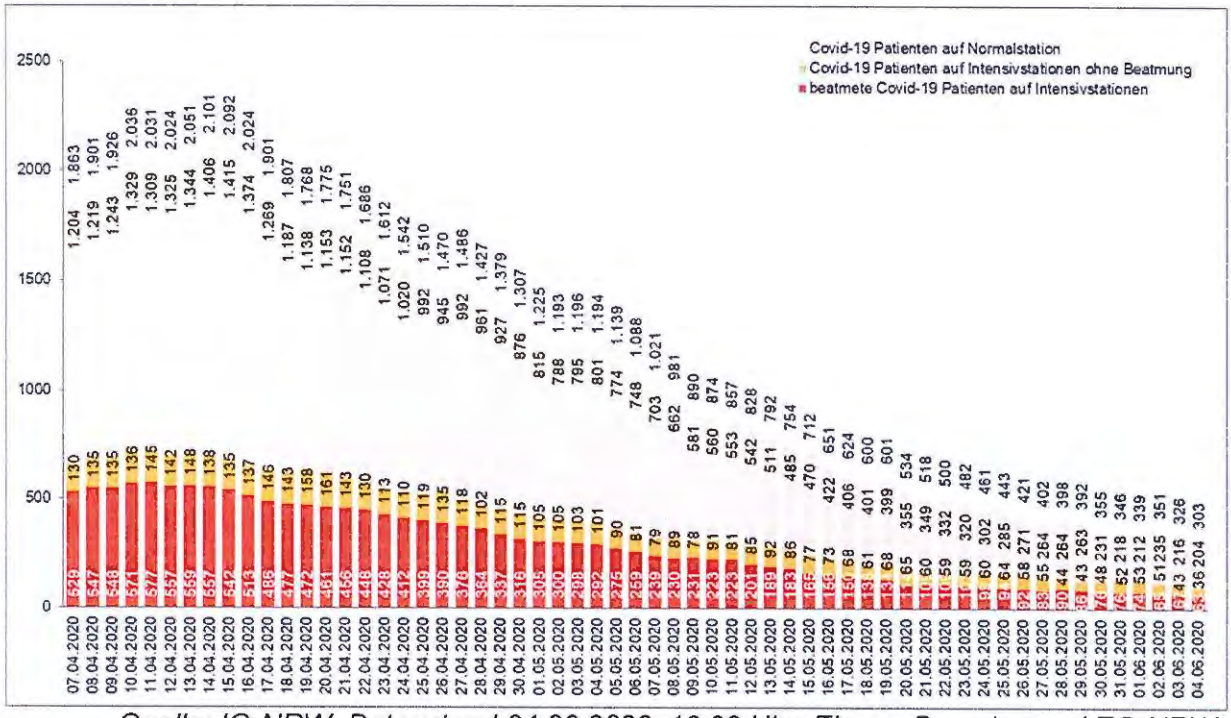

Quelle: IG-NRW, Datenstand 04.06.2020, 10:00 Uhr, Eigene Berechnung LZG-NRW

Derzeit werden 36 Intensivbetten ohne Beatmung und 63 Intensivbetten mit Beatmung für Covid-19-erkrankte Patientinnen und Patienten genutzt. Die vorhandenen Bettenkapazitäten liegen aktuell bei rund 2.400 Betten ohne und weitere rund 5.250 Betten mit Beatmungsmöglichkeit. Damit stehen neben den allgemeinen Krankenhausbetten insgesamt landesweit rund 7.650 Betten für schwer erkrankte Patientinnen und Patienten, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen, zur Verfügung.

Die Auslastung im Einzelnen zeigen die folgenden Grafiken.

Grafik 5: Intensivbetten OHNE Beatmung (ICU Low Care): Kapazität und Nutzung

- Datenbasis IG-NRW (aus technischen Gründen immer vom Vortag) -

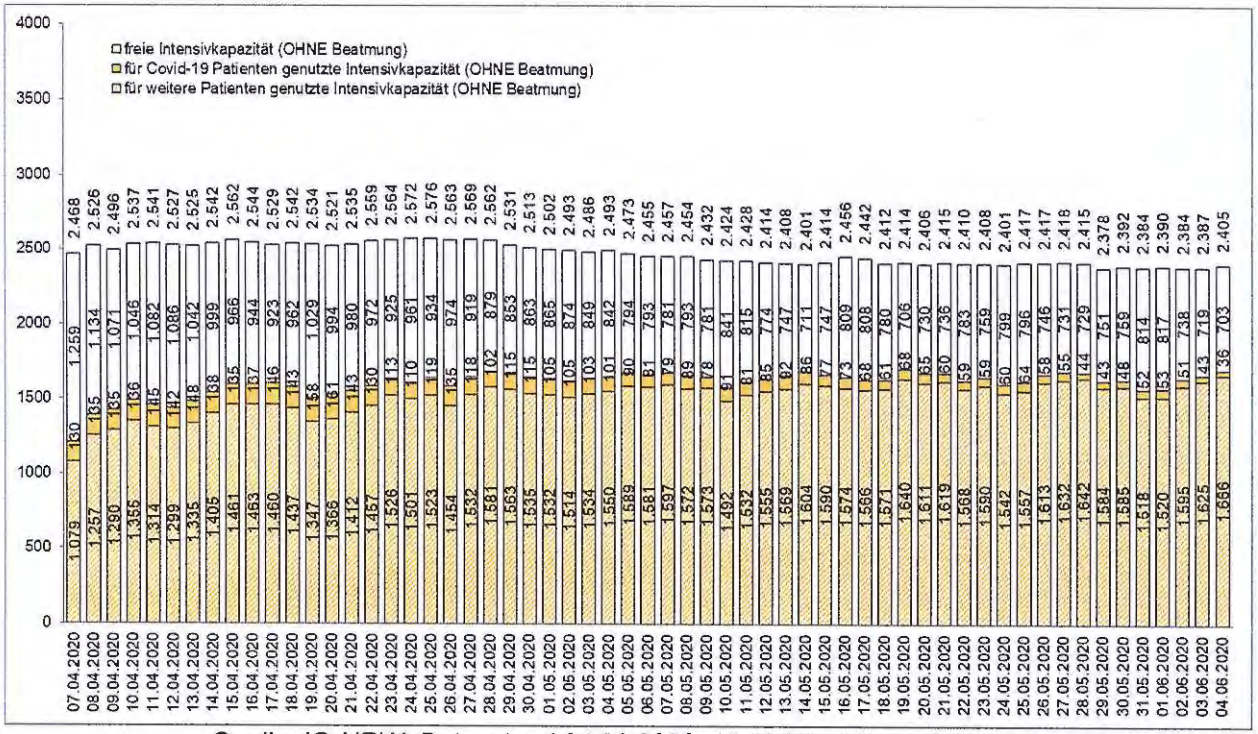

Quelle: IG-NRW, Datenstand 04.06.2020, 10:00 Uhr, Eigene Berechnung LZG-NRW.

Grafik 6: Intensivbetten MIT Beatmung (ICU High Care): Kapazität und Nutzung

- Datenbasis IG-NRW (aus technischen Gründen immer vom Vortag) -

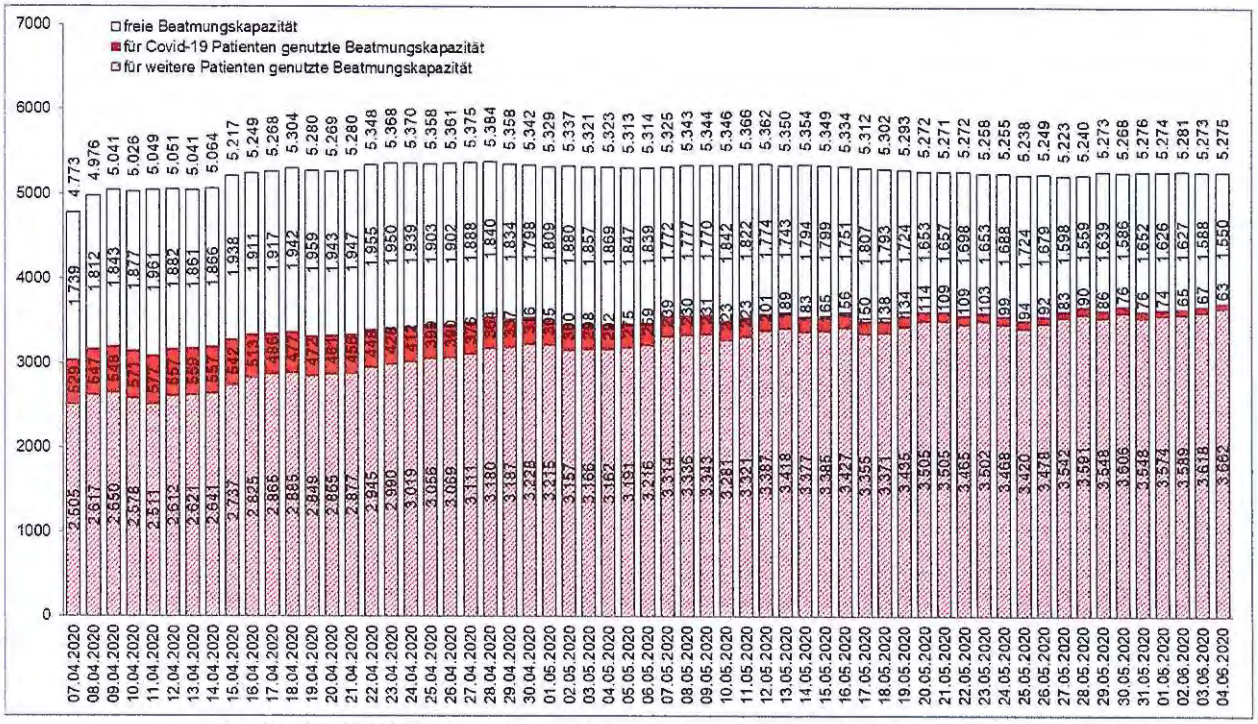

Quelle: IG-NRW, Datenstand 04.06.2020, 10:00 Uhr, Eigene Berechnung LZG-NRW.

2.4 Versorgung in der stationären Alten- und Langzeitpflege

Die Zahl der Infektionsfälle bei Bewohnerinnen und Bewohnern von vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen hat ihren Höhepunkt Mitte des Monats April erreicht und sinkt seitdem kontinuierlich.

Die Situation für Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie für das dort eingesetzte Personal hat sich demgemäß entspannt. Es sind aber weiterhin Infektionen sowohl bei Bewohnerinnen und Bewohnern als auch bei Beschäftigten der Einrichtungen festzustellen.

Deshalb gilt es auch hier weiterhin, mögliche lokale Ausbruchsgeschehen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. umgehend durch geeignete Maßnahmen eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Aktuelle Corona-Situation in vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

Aktuelle Situation der Bewohnerinnen und Bewohner

	04.06.	03.06.
Anzahl vollstationärer Einrichtungen mit infizierten Bewohnerinnen / Bewohnern	**54**	**56**
Anzahl aktuell infizierter Bewohnerinnen/ Bewohner in vollstationären Einrichtungen	**174**	**168**
Anzahl Todesfälle in vollstationären Einrichtungen	**603**	**601**

Aktuelle Situation des Personals

	04.06.	03.06.
Anzahl vollstationärer Einrichtungen mit infiziertem Personal	**56**	**55**
Anzahl aktuell infiziertes Personal in vollstationären Einrichtungen	**112**	**119**
Anzahl Personal in vollstationären Einrichtungen in Quarantäne	**210**	**229**

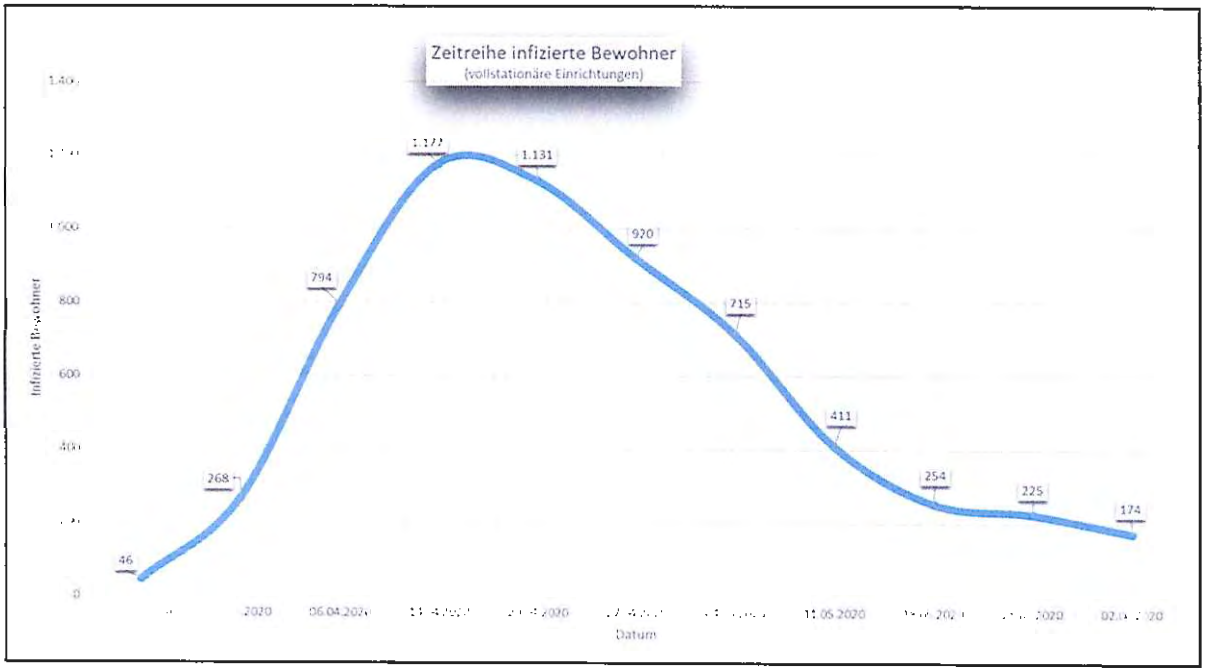

Datenstand Tabelle 04.06./Wochengrafik 02.06.2020: Die Abfrage der Daten bei den Alten- und Pflegeeinrichtungen erfolgt durch die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz nur von Montag-Freitag (außer an Feiertagen). Zu beachten ist ferner, dass alle Zahlen jeweils den aktuellen Wert angeben. D. h. insbesondere, dass bei den infizierten Menschen nur diejenigen erfasst sind, die an dem jeweils genannten Datum auch noch infiziert waren. Nach Erkrankung negativ getestete Personen werden nicht mehr erfasst. Die Anzahl der verstorbenen Menschen beinhaltet alle verstorbenen Infizierten einer Einrichtung unabhängig vom Sterbeort. Das Sterbedatum kann vom Meldedatum abweichen.

3. Bewertung und Schlussfolgerung

Die Anstrengungen zur Eindämmung der Pandemie haben deutliche Erfolge gezeigt. Während auch in Nordrhein-Westfalen bis in die zweite Aprilhälfte hinein noch ein exponentielles Wachstum der Infektionszahlen vorlag, haben insbesondere die mit der Coronaschutzverordnung festgelegten strengen Kontakt- und Abstandsregelungen sowie die Schließung vieler Bereiche des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens Wirkung gezeigt und die Zahl der Neuinfektionen deutlich reduziert. Die Verlangsamung der Dynamik im Infektionsgeschehen hat es ermöglicht, schrittweise Öffnungen zuzulassen und den Einstieg in eine verantwortungsvolle Normalität umzusetzen.

Jedoch gilt es weiterhin, sehr wachsam zu bleiben und die Entwicklungen tagesaktuell zu bewerten:

- Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 COVID-19 zur Pandemie erklärt. Diese Feststellung gilt weiterhin.

- Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert Koch-Institut weiterhin insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch.

- Der Bund hat am 27. März 2020 in § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Diese Feststellung gilt weiterhin.

- Im Mai 2020 waren verschiedene lokale Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen (z. B. bei Beschäftigten mehrerer fleischverarbeitender Betriebe, eines Logistikzentrums sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten einer Flüchtlingsunterkunft), die u. a. durch schnelle und entschlossene Maßnahmen der Landesregierung und der Gesundheits- sowie der Arbeitsschutzbehörden vor Ort eingedämmt werden konnten.

- Großveranstaltungen sind schon jetzt bis zum 31.08.2020 untersagt.

- Die Gefahr einer weiteren Infektionswelle kann nicht ausgeschlossen werden, verbunden mit ggf. gravierenden Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, aber auch für das Wiederanfahren der Wirtschaft.

Im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage des IfSBG-NRW ist festzustellen, dass aufgrund der nach dem Landtagsbeschluss des Gesetzes eingetretenen deutlichen Verlangsamung des Infektionsgeschehens die vor allem auf eine Sicherung von Versorgungsstrukturen ausgerichteten Handlungsmöglichkeiten nach dem IfSBG-NRW bisher kaum genutzt werden mussten. Allein die Allgemeinverfügungen für die Versorgung im Pflege- und Eingliederungshilfebereich wurden auch auf § 13 IfSBG-NRW gestützt, um verschiedene Akteure des Gesundheitssystems an der erforderlichen Betreuungs- und Untersuchungsstruktur im öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtend zu beteiligen. Diese Regelungen sind in Teilen an die

Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gebunden und würden mit deren Aufhebung außer Kraft treten oder auf Schutzmaßnahmen beschränkt werden. Die anderen in den diversen Verordnungen und Erlassen des MAGS getroffenen Maßnahmen sind nach wie vor Schutzmaßnahmen, die unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz des Bundes gestützt werden.

§ 11 Absatz 1 IfSBG-NRW setzt für die Feststellung einer epidemischen Lage durch den Landtag voraus, dass die Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen oder wesentliche Teile hiervon zu gefährden droht.

Eine Überforderung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungssysteme, die bei einer Fortsetzung des exponentiellen Wachstums der Infektionszahlen unvermeidbar gewesen wäre, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht akut zu erwarten. Auch stehen beim derzeitigen Verlauf ausreichend personelle und räumliche Kapazitäten des nordrhein-westfälischen Gesundheitssystems zur Verfügung.

Gleichwohl kann bei einem erneuten drastischen Anstieg der Neuinfektionszahlen eine Überlastung des Gesundheitssystems in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden.